



Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin



Herrn Rechtsanwalt
Dr. Matthias Böse
FRANZ LLP
Adlerstraße 63
40211 Düsseldorf

Geschäftszeichen:10
(bitte angeben)
Abteilung:
Bearbeiter(in):u.....in
Telefon:9-0
Durchwahl-Nr.:7
Datum: 3. November 2020

Abschlussnachricht

Ihre Beschwerde vom 3. Januar 2020 – Aktenzeichen: 2842/20/MB
Beschwerdeführerin:

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Böse,

hiermit unterrichten wir Sie darüber, dass das auf die namens und in Vollmacht Ihrer Mandantin eingelegte Beschwerde vom 3. Januar 2020 hin eingeleitete Überprüfungsverfahren abgeschlossen ist. Einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten Ihrer Mandantin durch dieINEH haben wir aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Informationen aus folgenden Gründen feststellen können.

Begründung:

I.

Wir haben folgenden Sachverhalt festgestellt:

DieINEH schloss mit der Beschwerdeführerin Ende 2019 einen Vertrag über den Kauf einer Photovoltaikanlage und deren Montage auf deren Privatgrundstück. Dazu wurde die „5 JahreINE Rundum-Sorglos Garantie“ vereinbart. Erst nach Vertragsschluss und Montage der Photovoltaikanlage machte dieINE GmbH die Beschwerdeführerin durch eine Anmerkung auf der Rechnung auf die auf der Webseite derINE GmbH befindlichen AGB aufmerksam, ohne jedoch die AGB beigelegt zu haben.

In Ziffer 3.4 der AGB heißt es „Voraussetzung für das Bestehen der Garantie ist eine vollständige und ununterbrochene Übermittlung aller Daten nach Ziffer 6.3/4. Sollte der Zugang zu den Daten innerhalb der ersten 5 Jahre nach der Inbetriebnahme beendet werden, erlöschen sämtliche Ansprüche aus der 5-Jahre Rundum-Sorglos-Garantie“.

Unter Ziffer 6.3 heißt es: „Während der ersten fünf Jahre nach seiner Inbetriebnahme überwachen wir das Solarstrom-System aus der Ferne über eine von Ihnen zur Verfügung gestellten Internetverbindung regelmäßig, um sich abzeichnende technische Probleme frühzeitig zu erkennen (Störungsmanagement). Dazu gewähren Sie uns insbesondere den direkten Zugang zu

den Onlinedaten des bei Ihnen installierten Wechselrichters (insb. Freischaltung des Direktzuges im Herstellerportal) und den durch den zuständigen Messstellenbetreiber erfassten Messdaten (Erzeugungs- und Verbrauchsdaten)“.

Die Beschwerdeführerin hat nicht in die Verarbeitung ihrer Erzeugungs- und Verbrauchsdaten eingewilligt und wurde nicht über diese Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2020 teilte die E-ENERGIE GmbH mit, im Angebot über den Kauf einer Photovoltaikanlage für neue Kunden auf die AGB hinzuweisen und diese mit dem o. g. Inhalt auch dem Angebot beizulegen.

II.

Rechtlich bewerten wir den ermittelten Sachverhalt wie folgt:

1. Verarbeitung der Erzeugungs- und Verbrauchsdaten

Die E-ENERGIE GmbH hat gegen Art. 6 Abs. 1 DS-GVO verstoßen, indem sie die personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin, namentlich die Erzeugungs- und Verbrauchsdaten, ohne Rechtsgrundlage verarbeitete.

Zunächst hat die Beschwerdeführerin nicht in die Verarbeitung ihrer Erzeugungs- und Verbrauchsdaten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO eingewilligt.

Auch ist die Verarbeitung nicht nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO rechtmäßig. Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist.

Die Verarbeitung ist nicht für die Erfüllung des Vertrages erforderlich, insoweit die Verarbeitung auf die AGB gestützt wird. Dies setzt voraus, dass die E-ENERGIE GmbH mit der Beschwerdeführerin wirksam die Datenverarbeitung vereinbart hätte. Dafür müssten Ihre AGB wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein gemäß § 305 Abs. 2 BGB. Hiernach werden AGB nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Orte des Vertragsschlusses auf sie hinweist und der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Dies ist hier nicht wirksam geschehen. Bei Vertragsschluss wurde nicht auf die AGB verwiesen. Auch wurden die AGB weder bei Vertragsschluss noch bei Rechnungslegung der Beschwerdeführerin vorgelegt.

Die Verarbeitung ist auch nicht rechtmäßig im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO, insoweit als sie für die Erfüllung des Vertrages dergestalt erforderlich ist, dass sie für die Erbringung einer etwaigen Nacherfüllungspflicht notwendig ist. Sie gehen hier zwar davon aus, dass die Datenverarbeitung für eine Nacherfüllung gemäß § 439 BGB erforderlich ist. Jedoch können, laut der Aussage der E-ENERGIE GmbH, auftretende Mängel auch dadurch behoben werden, dass ein Mitarbeiter zum Kunden fährt, in diesem Fall zu der Beschwerdeführerin, um den Fehler vor Ort zu beheben. Die Erhebung und Speicherung der Daten ist also nicht notwendig, um eine etwaige Nacherfüllung zu erbringen. Zudem beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für Gewährleistungsrechte, wie auch von der E-ENERGIE GmbH angemerkt, in Bezug auf Solaranlagen fünf Jahre, § 438 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) BGB (so BGH, Urteil vom 2.6.2016 – VII ZR 348/13). Die Einlassung der E-ENERGIE GmbH hierzu, dass die Beschwerdeführerin diesen

Service nur gegen Bezahlung im Sinne von „Service gegen Erzeugungs- und Verbrauchsdaten“ bekommen würde, widerspricht eindeutig § 439 Abs. 2 BGB, wonach der Verkäufer die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen hat.

Letztlich ist die Verarbeitung auch nicht gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO rechtmäßig, da die Interessen der Beschwerdeführerin gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der [REDACTED] IE GmbH überwiegen. Nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Auf der einen Seite steht das Interesse der Beschwerdeführerin, ihre bedeutsamen Erzeugungs- und Verbrauchsdaten nicht herausgeben zu müssen. Auf der anderen Seite steht das wirtschaftliche Interesse der [REDACTED] IE GmbH, die Nacherfüllung aus der Ferne zu vollziehen, um diese zu vereinfachen und um Kosten zu sparen. Die [REDACTED] IE GmbH hat unserer Dienststelle die einzelnen Posten der Daten genannt, die für sie erforderlich sind, um aus der Ferne Fehler festzustellen und zu beheben. Diese umfassen Verbrauchsdaten, aus welchen Bewegungsprofile im Minutentakt erstellt werden könnten, da die Stromnutzung viel über den Haushalt aussagt, beispielsweise wann die Personen Zuhause sind oder wann gekocht wird.

Es sind zudem mildere Mittel als die Verarbeitung der Erzeugungs- und Verbrauchsdaten der Beschwerdeführerin ersichtlich. Es könnten nur dann Daten übertragen werden, wenn ein Fehler durch die Kunden festgestellt wird. Dann könnte durch Sie eine Abfrage der aktuellen Daten erfolgen, ohne dass die Daten verarbeitet und gespeichert werden müssen. Das mildeste Mittel wäre, dass die [REDACTED] IE GmbH einen Ortsbesuch bei der Beschwerdeführerin vornimmt und dort die Anlage auf Fehler untersucht. Im letzteren Fall würden die Erzeugungs- und Verbrauchsdaten der Beschwerdeführerin gar nicht verarbeitet werden. Dennoch könnte die [REDACTED] IE GmbH eine Fehlerbehebung vornehmen und diesen Service gegen Bezahlung anbieten.

Das Interesse der Beschwerdeführerin, ihre Daten nicht herausgeben zu müssen, überwiegt daher dem Interesse der [REDACTED] IE GmbH auf Verarbeitung der Erzeugungs- und Verbrauchsdaten. Mithin ist die Verarbeitung nicht erforderlich und nicht durch die in Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO geregelte Rechtsgrundlage gedeckt.

2. Fehlende Informationspflicht

Die [REDACTED] IE GmbH hat außerdem gegen Art. 13 Abs. 1, 2 DS-GVO verstoßen, indem sie es unterlassen hat, die Beschwerdeführerin über die Verarbeitung ihrer Erzeugungs- und Verbrauchsdaten und die folgenden Punkte zu informieren:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters (Abs. 1 lit. a);
- gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Abs. 1 lit. b);
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (Abs. 1 lit. c);
- wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden (Abs. 1 lit. d);
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (Abs. 1 lit. e) und

- gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind (Abs. 1 lit. f);
- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer (Abs. 2 lit. a);
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit (Abs. 2 lit. b);
- wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird (Abs. 2 lit. c);
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde (Abs. 2 lit. d);
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte (Abs. 2 lit. e) und
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person (Abs. 2 lit. f).

Mithin liegt ein Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1, 2 DS-GVO vor.

III.

Dem Unternehmen teilen wir diese rechtliche Bewertung mit. Gegen das Unternehmen werden wir eine Verwarnung gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. b DS-GVO aussprechen. Weitere aufsichtsrechtliche Mittel behalten wir uns vor, insbesondere falls ein Wiederholungsfall festgestellt wird. Im Übrigen konnten wir keine weiteren Verstöße feststellen.

Soweit Ihre Beschwerde betroffen ist, betrachten wir die Angelegenheit damit als abgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich – auch als elektronisches Dokument mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) – oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageerhebung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen